

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Dr. **Daniel Oswald** (im Folgenden „behandelnder Arzt“ genannt)
- Dr. **Ingo Plötzener** (im Folgenden „behandelnder Arzt“ genannt)

bitte den behandelnden Arzt ankreuzen

I. Vereinbarung

Bei Abschluss des Behandlungsvertrages zwischen dem Patienten und dem obig angekreuzten behandelnden Arzt werden die nachfolgenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung - zugrunde gelegt und mitvereinbart. Der Patient kann die jeweils gültige Fassung der AGB auch unter der Internet-Adresse www.praxis-liv.at einsehen, herunterladen und ausdrucken. Über Verlangen werden die AGB dem Patienten auch ausgehändigt. **Voraussetzung für das Zustandekommen eines Behandlungsvertrages mit dem Patienten ist sohin die Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Patienten.**

Der Behandlungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem unterzeichnenden Patienten und dem obig angegebenen behandelnden Arzt zustande.

Minderjährige Patienten haben durch ihre gesetzlichen Vertreter für Pflege und Erziehung vertreten zu sein.

II. Vertragsinhalt

Umfang, Inhalt und Art der medizinischen Behandlung werden im Behandlungsvertrag konkret umschrieben und dargestellt.

Der Patient wird informiert, dass er vom **behandelnden Arzt** als **Wahlarzt** behandelt wird und **entsprechend für Honorare in Vorleistung treten muss**. Der **Erlag** einer **Vorauszahlung** ist – im Falle deren **Vereinbarung** – dann Bedingung der Rechtswirksamkeit des Behandlungsvertrages.

III. Sorgfaltsmaßstab

Der behandelnde Arzt ist zur Erbringung der aus dem Behandlungsvertrag geschuldeten Leistungen als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB verpflichtet.

Er ist zur fachgerechten und dem objektiven Wissensstand seines Fachgebietes entsprechende Behandlung verpflichtet. **Der behandelnde Arzt schuldet aber weder Heilung noch einen bestimmten Behandlungserfolg.**

IV. Beziehung Dritter (Ärzte, Hilfspersonal)

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, sich zur Erfüllung der aus dem Behandlungsvertrag geschuldeten Pflichten **Dritter** zu bedienen.

Wird der behandelnde Arzt sohin persönlich durch einen anderen Arzt ganz oder teilweise vertreten, gilt in diesem Ausmaß und Umfang der Behandlungsvertrag nur zwischen dem Vertreter und dem Patienten als geschlossen. Werden der Behandlung des Patienten in diesem Sinne Dritte ie. andere Ärzte (etwa ein Facharzt für Anästhesie samt dessen Hilfspersonen/Erfüllungsgehilfen) beigezogen, schließt der Patient mit diesen Dritten direkt einen Behandlungsvertrag. Den behandelnden Arzt (Dr. Oswald oder Dr. Plötzener) **trifft dabei keine Haftung für ein allfälliges Fehlverhalten Dritter** (und deren Hilfspersonen/Erfüllungsgehilfen).

V. Honorar

Die vom behandelnden Arzt erbrachten Leistungen sind grundsätzlich auf Grundlage der **gesetzlichen und standesrechtlich zur Honorarbemessung geltenden Best-**

immungen (insbesondere der empfohlene ärztliche Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte für Chirurgie) zu honorieren und vom Patienten zu bezahlen.

Für solche Leistungen, welche nicht von einem Sozialversicherungsträger eines Patienten refundiert werden (insbesondere aus dem **ästhetischen Bereich**), werden mit dem Patienten vor einer Behandlung jeweils entsprechende **persönliche Vereinbarungen** getroffen, die vom ärztlichen Honorartarif abweichen können und frei vereinbart werden.

Für **Operationsbehandlungen** wird vom behandelnden Arzt im Vorfeld dem Patienten ein **Kostenvoranschlag** erstellt, damit der Patient die Kosten der Operation vorgängig kennt. Diesbezüglich kann dann mit dem Patienten auch ein Kostenvorschuss in dieser Höhe vereinbart werden und ist die Rechtswirksamkeit eines Behandlungsvertrages vom Erlag einer solchen vereinbarten Vorauszahlung abhängig.

Zieht der behandelnde Arzt zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten **Leistungen Dritte** (z.B. für physikalische Behandlungen, medizinisch-diagnostische Untersuchungen, Ärzte und sonstiges Hilfspersonal) bei, sind die dabei entstehenden Aufwendungen gleichfalls und **zusätzlich** auf Basis der einschlägigen Honorarordnungen zu vergüten. Bei Leistungen im operativen Bereich werden solche Kosten für Operationsbehandlungen in den obig erwähnten Kostenvoranschlag für den Patienten mitaufgenommen.

Das Honorar wird mit Abschluss der Behandlung zur Gänze an den behandelnden Arzt zur Zahlung fällig.

Der behandelnde Arzt ist jedoch berechtigt, **vor Eintritt der Fälligkeit Teilzahlungen** in angemessener Höhe und eine zur Sicherstellung der Behandlungskosten angemessene **Vorauskaassa** zu begehren, wobei diese Teilzahlungen und Vorauskaassa dann bei einer späteren Endabrechnung zu berücksichtigen sind.

Bei **unbegründetem Vertragsrücktritt** durch einen Patienten, ebenso wie bei **Nichterscheinen zum vereinbarten Behandlungstermin**, gebührt dem behandelnden Arzt grundsätzlich das für die vorgesehene Behandlung geschuldete Honorar uneingeschränkt.

Zu **Operationsbehandlungen** gelten dazu folgende **Sonderbestimmungen**:

Die Stornierung von vereinbarten OP-Behandlungsterminen muss schnellstmöglich schriftlich (Email oder Brief) erfolgen. Als Grundlage für die Berechnung von **Stornogebühren** gilt das Datum des Eintreffens der Absage von einem bestätigten OP-Termin. Bei Rücktritt von OP-Terminen werden dabei dem Patienten folgende Stornogebühren berechnet und von diesem geschuldet:

- **11 bis 14 Arbeitstage** vor dem bestätigten OP-Termin: **30 %** des im Kostenvoranschlag notierten Honorars (30 % Prozent des auf dem Kostenvoranschlag oder per Email mitgeteilten Honorars werden einbehalten);
- **6 bis 10 Arbeitstage** vor dem bestätigten OP-Termin: **50 %** des im Kostenvoranschlag notierten Honorars;
- **3 bis 5 Arbeitstage** vor dem bestätigten OP-Termin oder unentschuldigtem Fernbleiben: **80 %** des im Kostenvoranschlag notierten Honorars;
- **1 bis 2 Arbeitstage** vor dem bestätigten OP-Termin oder unentschuldigtem Fernbleiben: **100 %** des im Kostenvoranschlag notierten Honorars.

Im Falle des allgemeinen Zahlungsverzuges eines Patienten gelten 4 % Zinsen p.a. als vereinbart.

Der Patient ist verpflichtet, dem behandelnden Arzt an **Mahnspesen** EUR 20,00 für die erste Mahnung und EUR 36,00 für jede weitere Mahnung zu bezahlen sowie sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Geltendmachung der offenen

Ansprüche, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

VI. Kompensationsverbot

Der Patient ist grundsätzlich nicht berechtigt, eigene Ansprüche gegen Ansprüche des behandelnden Arztes oder von diesem beigezogener Dritter kompensando einzuwenden oder aufzurechnen. Bei Konsumenten ist eine Aufrechnung nur dann möglich, wenn die Forderung des Patienten in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber dem behandelnden Arzt steht oder die Forderung des Patienten gerichtlich festgestellt oder vom behandelnden Arzt anerkannt worden ist.

VII. Rücktritt / Widerrufsrecht

Dem behandelnden Arzt steht es frei, ein Anbot auf Abschluss eines Behandlungsvertrages mit einem Patienten anzunehmen (oder auch nicht).

Nach erfolgter Vertragsannahme ist der behandelnde Arzt bis zum Beginn der Behandlung (Verabreichen von Medikamenten, Beginn von Eingriffen) **jederzeit, ohne Angabe von Gründen** berechtigt, **vom Vertrag zurückzutreten**. Treten nach Behandlungsbeginn Komplikationen auf oder sind sie zu befürchten oder kann eine Behandlung durch den behandelnden Arzt nicht fortgeführt werden, ist der behandelnde Arzt jederzeit berechtigt, den Patienten insbesondere unverzüglich in eine Krankenanstalt zur weiteren Behandlung zu überstellen bzw. weiter zu verweisen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Patient.

Der Patient seinerseits ist berechtigt, seine Behandlungsvertragserklärung **binnen 14 Tagen** zu widerrufen. Das **Widerrufsrecht steht jedoch nicht zu**, sofern - über Verlangen des Patienten - vor Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen die **ärztliche Behandlung davor begonnen wurde**.

VIII. Haftungsbegrenzung

Der behandelnde Arzt hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Allfällige **Ansprüche des Patienten** - wegen Verletzung des Behandlungsvertrages - sind mit der **Höhe der vereinbarten Deckungssumme** dieses vom behandelnden Arzt abgeschlossenen **Berufshaftpflichtversicherungsvertrages** (der Höhe) nach betraglich **begrenzt**.

Die Haftung für erlittene **Sachschäden** wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Eine **Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen**.

Im Falle einer Vertretung des behandelnden Arztes durch dritte Ärzte (und deren Hilfspersonen/Erfüllungsgehilfen) wird die **Haftung des behandelnden Arztes für Sorgfaltswidrigkeiten dieses dritten Vertreters (und dessen Hilfspersonen/Erfüllungsgehilfen) ausgeschlossen**.

IX. Salvatorische Klausel

Eine Unwirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Geltung aller übrigen Bestimmungen dieser AGB. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird diese durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommende rechtswirksame Bestimmung ersetzt.

X. Rechtswahl

Es wird die ausschließliche **Anwendung österreichischen** (materiellen) **Rechts** vereinbart (dies unter Ausschluss von allfälligen Rück- oder Weiterverweisnormen auf ausländisches Recht).

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als **Erfüllungsort** und **Zahlstelle** wird 6850 Dornbirn, Sägerstraße 6, vereinbart.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Patient und behandelndem Arzt (aus einem Behandlungsverhältnis; welcher Art immer) wird das **sachlich und örtlich zuständige**

Gericht für A-6850 Dornbirn vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Der behandelnde Arzt ist jedoch immer berechtigt, Ansprüche gegen den Patienten auch bei jedem anderen **Gericht im In- oder Ausland** einzubringen, in dessen Sprengel der Patient seinen **Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen** hat.

XII. Schriftform

Abweichende Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie **schriftlich** vereinbart werden. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen des hiermit ausdrücklich bedungenen Formerfordernisses der Schriftlichkeit.

XIII. Vertrags-, Behandlungs- und Geschäftssprache

Die Vertrags-, Behandlungs- und Geschäftssprache ist Deutsch.

XIV. Verschwiegenheitsverpflichtung und Ausnahmen

Der behandelnde Arzt unterliegt grundsätzlich der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht. Der Patient ermächtigt jedoch den behandelnden Arzt (und willigt dazu ein), den Privat-Zusatzversicherungen (allenfalls auch Sozialversicherungsträgern) notwendige **Auskünfte**, insbesondere zur Einholung von allfälligen Kostenübernahmeerklärung und für die Abrechnung etc. (einschließlich die Übersendung von Kopien der Krankengeschichte samt Befunden und bildgebenden Dokumenten) **zu erteilen**.

Der Patient ist auch **ausdrücklich damit einverstanden und willigt ein**, dass sowohl der behandelnde Arzt Dr. Oswald wie auch ein behandelnder Arzt Dr. Plötzeneder **wechselseitig** in die **Krankengeschichten und Bildgebungsdokumentationen der Patienten** des jeweiligen anderen Arztes **Einsicht** und die entsprechenden **Patientendaten und insbesondere auch die Bildgebungsdokumentationen** (CT, MRT; und ähnliche Dokumentationen) für seine ärztlichen Tätigkeiten **verwenden kann**.

XV. Datenschutz

Der Patient erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt die dem Patienten betreffenden **personenbezogenen Daten** insoweit **speichert, verarbeitet, überlässt oder übermittelt** (im Sinne des Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem behandelnden Arzt vom Patienten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des behandelnden Arztes ergibt.

Der Patient ist dabei mit der **automationsunterstützten Ver-/Bearbeitung seiner Patientendaten** und **Speicherung** sowie **Weiterleitung** insbesondere an die für ihn ganz oder teilweise leistenden Kostenträger sowie an eine allfällige dritte Honorarverrechnungsstelle einverstanden. Der Patient stimmt auch ausdrücklich zu und willigt ein, dass seine Patientendaten (samt bildgebender Dokumentation) vom behandelnden Arzt im Rahmen einer Cloud-Lösung seiner Ordination extern von ihm auf einem in Europa liegenden Server gespeichert und gesichert werden.

Alle Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Patienten finden sich auf der angegebenen Homepage des behandelnden Arztes (www.praxis-liv.at). Zudem wird zwischen behandelndem Arzt und dem Patient eine separate schriftliche **Datenschutzerklärung** abgeschlossen.

XVI. Schlussbestimmungen

Erklärungen des behandelnden Arztes an den Patienten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Abschluss des Behandlungsvertrages vom Patienten bekanntgegebene oder eine danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der behandelnde Arzt kann mit dem Patienten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren bzw.

kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder Email abgegeben werden. Der Arzt ist dabei ohne anderslautende schriftliche Weisung des Patienten berechtigt, den **E-Mail-Verkehr** mit dem Patienten **in nicht verschlüsselter Form** abzuwickeln. Der Patient erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, etc.) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr mit ihm nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

Für die Anreise des Patienten, dessen Unterkunft und sonstige Vorkommnisse außerhalb der Ordinations/OP-Räumlichkeiten des behandelnden Arztes wird im gesetzlichen Rahmen jegliche Haftung des behandelnden Arztes ausgeschlossen.

Mit der Unterschrift des Patienten auf diesen Vertragsbedingungen bestätigt er gleichzeitig, dass er diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Zusatz für Behandlungsvertrag

Der Patient bestätigt hiermit, dass er vom behandelnden Arzt über das Leistungsangebot insbesondere der Krankenanstalten in Vorarlberg - bezüglich der Behandlungsmöglichkeiten seiner Erkrankung - umfassend informiert wurde. Aus persönlichen Gründen lehnt der Patient jedoch eine Behandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt des Landes Vorarlberg bzw. der Stadt Dornbirn derzeit ab und beabsichtigt, sich von einem von ihm hiermit ausgewählten Arzt in einer Ordination außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt einweisen und behandeln zu lassen. Der Patient stimmt mit seiner Unterschrift zu, dass diese Erklärung als Dokumentation des Patientenwunsches an eine öffentliche Krankenanstalt in Österreich übermittelt werden kann.

Dornbirn, am _____

Unterschrift Patient

Anführen voller Patientennamen, Geburtsdatum, akt. Wohnadresse